



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

decker@stadt-abenberg.de

Ihre Nachricht
13.04.2022

Unser Zeichen
3.4-4622-RH-10539/2022

Bearbeitung +49 911 23609-300
Manuel Philipp

Datum
18.05.2022

Stadt Abenberg - 2. Änderung des Bebauungsplanes Beerbach Nr. 3 "Gewerbegebiet Karlohe" - Ortsteil Beerbach und 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan, bzw. Flächennutzungsplan, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Wasserversorgung/Bodenschutz

Altlasten sind an der Fläche nicht bekannt. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist. Im Zuge des Bauantrages sind bezüglich der geplanten Lagerflächen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers und Boden näher auszuarbeiten.

2. Abwasserbeseitigung

Im Rahmen von Baumaßnahmen ist die Neuversiegelung zu minimieren bzw. zu entsiegeln, ortsnahe Rückhaltungen und Stärkung der Verdunstung und Versicke-



zung z.B. durch Gründächer, Fassadenbegrünung, Wasserflächen, Grünflächen, Versickerungsflächen, Pflaster mit offenen Fugen usw. sind anzustreben (Schwammstadt). Als erstes ist die Versickerung bzw. teilweise Versickerung am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben (NwFreiV mit TRENGW, DWA Arbeitsblatt A 138, DWA Merkblatt M 153 usw.) zu untersuchen, wenn dies nachweislich nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, ist, wie geplant, die zentrale Versickerung umzusetzen. Sollte dies ebenfalls nicht möglich bzw. zumutbar sein, kann das Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden. Die Planung der Niederschlagswasserentwässerung unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben (DWA Merkblatt M-153, DWA Arbeitsblatt A-102, A 117, A 138, A 166 usw.) hat rechtzeitig zu erfolgen und ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen, ein wasserrechtliches Verfahren ist ggf. zu beantragen.

3. Wasserbau

Bei Baugebieten in/ an Hanglagen ist eine ordnungsgemäße Entwässerung des Oberflächenwassers zu gewährleisten, um Schäden an der künftigen Bebauung auszuschließen. Daher sollten bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung zumindest überschlägig das oberhalb des eigentlichen Baugebiets gelegene Hangeinzugsflächen mit betrachtet werden. Bei Bauflächen in der Nähe von Gewässern (auch III. Ordnung) sind grundsätzlich ökologische Aspekte, Zugänglichkeit für zukünftige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie die Hochwassergefahr zu betrachten. Die Beschränkung der Betrachtungen auf Versiegelung ist nicht ausreichend.

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Durch das Baugebiet können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Der wassersensible Bereich kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Hinweise kann dem Bebauungsplan aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Philipp
Abteilungsleiter